



Verein(t) in Naum.

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES SV 07 NAUHEIM E.V.

Nauheim, 19. Juli 2024

Liebes Mitglied,

hiermit möchten wir Dich herzlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des SV 07 Nauheim e.V. einladen.

WANN: 22. August 2024 um 19:00 Uhr

WO: Vereinsgaststätte SV 07 Nauheim „Ristorante Da Leonardo“
Königstädter Str. 70, 64569 Nauheim

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Einberufung, Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Satzungsänderung §12 Absatz 2 Auflösung (Änderungsantrag mit Erläuterung ist als Anhang der Einladung beigefügt)
5. Beschlussfassung über fristgemäß eingegangene Anträge (Einreichung schriftlich per Brief oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand bis 12.08.2024)
6. Aussprache

Mit sportlichen Grüßen

Euer Vorstand

Nauheim, den 19.07.2024



Verein(t) in Naum.

Zur Abstimmung an der außerordentlichen Mitgliederversammlung des SV07 Nauheim e.V. am 22.08.2024 unter Tagesordnungspunkt 4

Satzungsänderung § 12 Absatz 2 Auflösung

Begründung:

Die Satzung in der Fassung vom 26.05.2023 entspricht nicht den Anforderungen des Steuerrechts an die Steuerbegünstigten im Sinne der §§51-68 AO. Das Finanzamt Groß-Gerau, mit Schreiben vom 18.12.2023, hat uns darauf hingewiesen, diese Änderung vorzunehmen (siehe im weiteren Anhang weiter unten vom Finanzamt Groß-Gerau).

Alte Fassung:

§ 12 AUFLÖSUNG

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nauheim, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat



Neue Fassung:

§ 12 AUFLÖSUNG

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.